

(2) Tritt nach Wiederaufnahme der Tätigkeit erneut Arbeitsunfähigkeit als Folge des Betriebsunfalles oder der Berufskrankheit ein, so besteht erneut ein Anspruch auf Zahlung des Differenzbetrages, wenn eine Nachoperation erforderlich ist bzw. durch eine Fachärzteberatungskommission oder die Arbeitssanitätsinspektion bestätigt wird, daß es sich um eine Folgeerkrankung handelt.

§ 3

Werktätige, die auf Grund eines Verdachtes einer Berufskrankheit zur stationären Beobachtung eingewiesen werden, erhalten für die Zeit des stationären Aufenthaltes den Differenzbetrag.

§ 4

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. November 1960 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt der § 7 der Dritten Durchführungsbestimmung vom 27. Mai 1953 zur Verordnung über die Wahrung der Rechte der Werkstätigen und über die Regelung der Entlohnung der Arbeiter und Angestellten (GBl. S. 773) außer Kraft.

Berlin, den 18. Oktober 1960

Komitee für Arbeit und Löhne

Heinrich
Vorsitzender * * * §

Anordnung über die Zulassung von Fahrschulen und Fahrlehrern und die Ausbildung von Kraftfahrzeugführern.

— Fahrschulordnung (FO) —

Vom 3. Oktober 1960

Die Sicherheit im Straßenverkehr wird durch die Kenntnisse, Fertigkeiten und das Verantwortungsbewußtsein der Kraftfahrzeugführer wesentlich beeinflusst. Um eine dem modernen Straßenverkehr entsprechende gründliche Ausbildung der Kraftfahrzeugführer zu gewährleisten, wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

Abschnitt I

Zulassung von Fahrschulen

§ 1

Berechtigung zur Ausbildung

Die Ausbildung von Kraftfahrzeugführern darf nur durch Fahrlehrer in zugelassenen Fahrschulen erfolgen.

§ 2

Zulassung von Fahrschulen

(1) Die Zulassung von Fahrschulen erfolgt durch die örtlich zuständige Plankommission beim Rat des Kreises, Referat Verkehr, Wasserwirtschaft und kommunale Wirtschaft, nach Anhören des Wirtschaftsrates beim Rat des Bezirkes, Abteilung Verkehr, Wasserwirtschaft und kommunale Wirtschaft. Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich zu stellen.

(2) Der Leiter bzw. Inhaber einer Fahrschule muß im Besitz des Fahrlehrerscheines sein.

(3) Der Leiter bzw. Inhaber einer Fahrschule darf nur Fahrlehrer beschäftigen, die im Besitz eines Fahrlehrerscheines sind und für die eine Haftpflichtversicherung besteht.

§ 3

Versagung und Entziehung der Zulassung von Fahrschulen

(1) Die Zulassung einer Fahrschule kann versagt werden, wenn

- a) die in dieser Anordnung festgelegten Bedingungen nicht erfüllt sind,
- b) für die Zulassung einer Fahrschule keine volkswirtschaftliche Notwendigkeit vorhanden ist.

(2) Die Zulassung einer Fahrschule kann entzogen werden, wenn

- a) die Fahrschule den in dieser Anordnung festgelegten Bedingungen nicht mehr entspricht, insbesondere wenn festgestellte Mängel in der festgelegten Frist gemäß § 20 Abs. 2 nicht beseitigt wurden,
- b) in der Fahrschule eine ungenügende Ausbildung durchgeführt wird.

(3) Gegen die Versagung oder Entziehung der Zulassung für eine Fahrschule kann innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung der Entscheidung begründete Beschwerde bei der Plankommission beim zuständigen Rat des Kreises, Referat Verkehr, Wasserwirtschaft und kommunale Wirtschaft, eingereicht werden.

(4) Erachtet die Plankommission beim Rat des Kreises, Referat Verkehr, Wasserwirtschaft und kommunale Wirtschaft, die Beschwerde für begründet, so hat sie ihr binnen einer Woche nach Ablauf der Frist gemäß Abs. 3 abzuwehren. Wird der Beschwerde nicht stattgegeben, ist diese innerhalb der gleichen Frist nach Zugang an den Wirtschaftsrat beim Rat des Bezirkes, Abteilung Verkehr, Wasserwirtschaft und kommunale Wirtschaft, weiterzuleiten. Diese hat binnen 3 Wochen — vom Ablauf der Frist gemäß Abs. 3 an gerechnet — endgültig zu entscheiden.

(5) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Abschnitt II

Zulassung als Fahrlehrer

§ 4

Zulassung als Fahrlehrer

(1) Wer Personen auf theoretischem oder praktischem Gebiet zum Führen von Kraftfahrzeugen, zu deren Führung eine Fahrerlaubnis gemäß § 5 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) vom 4. Oktober 1956 (GBl. I S. 1251) erforderlich ist, ausbilden will, bedarf der Erlaubnis der Deutschen Volkspolizei. Die Erlaubnis ist durch eine amtliche Bescheinigung (Fahrlehrerschein) nachzuweisen.

(2) Der Fahrlehrerschein kann nur solchen Personen erteilt werden, die

- a) volle Gewähr für eine gewissenhafte und gründliche Ausbildung bieten,
- b) die erforderliche geistige und körperliche Eignung nachweisen,
- c) die Fahrerlaubnis der jeweiligen Antriebsart für alle Klassen besitzen,